

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	31 (1939)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Arbeitsrecht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Finanzierungsverhältnisse des Wohnungsbaues haben sich nicht wesentlich verändert; wie im Vorjahr wurde sozusagen die gesamte Wohnungsproduktion aus privaten Mitteln bestritten, wobei der Anteil der ohne öffentliche Beihilfe erstellten Wohnungen sich mit 99 Prozent gegenüber dem Vorjahr (97 Prozent) noch etwas verstärkt hat.

In einzelnen Kantonen entwickelte sich die Bautätigkeit in den letzten zwei Jahren folgendermassen:

Kantone	Neuerstellte Wohnungen		Neuerstellte Wohnungen auf 1000 Einwohner der erfassten Gemeinden	
	1937	1938	1937	1938
Zürich . . . . .	1483	2370	2,9	4,7
Bern . . . . .	1103	1332	2,6	3,2
Waadt . . . . .	995	971	5,1	5,0
Basel-Stadt . . . . .	557	892	3,6	5,8
Genf . . . . .	373	733	2,5	5,0
Luzern . . . . .	317	337	2,7	2,8
Aargau . . . . .	302	240	2,6	2,1
St. Gallen . . . . .	242	211	1,0	0,9

In beiden Jahren war die Wohnungsproduktion absolut am grössten in den Kantonen Zürich und Bern. Gemessen an der Bevölkerungszahl steht die Bautätigkeit des Kantons Basel-Stadt an erster Stelle; es folgen dann Waadt, Genf und Zürich.

Der Reinzugang an Wohnungen beträgt im Berichtsjahr 8145 (im Vorjahr 6599); er ergibt sich aus den 8218 durch Neubauten entstandenen Wohnungen plus 631 Wohnungen als Ergebnis der Umbautätigkeit, abzüglich den Abgang von 704 Wohnungen durch Abbrüche usw.

## Arbeitsrecht.

**Lohnzahlungspflicht bei Beschäftigungs mangel.** Eine im Monatslohn angestellte Verkäuferin wurde vom Dienstherrn veranlasst, während zweier Monate mit der Arbeit auszusetzen. Nach Ablauf dieser Zeit erhielt sie die Kündigung. Sie verlangte nun nachträglich den Lohn für diese zwei Monate. Das gewerbliche Schiedsgericht Rorschach schützte diese Forderung, obwohl die Verkäuferin während dieser Zeit auch die Arbeitslosenunterstützung bezogen hatte. Denn die Angestellte hatte sich mit dem Aussetzen nur deshalb einverstanden erklärt, um eine Kündigung zu verhüten. Das Unterlassen der Kündigung durch den Arbeitgeber war die stillschweigende, aber selbstverständliche Voraussetzung. Hätte die Verkäuferin gewusst, dass ihr Dienstherr ihr nach kurzer Zeit dennoch kündigen werde, so hätte sie sich sicher nicht zum Aussetzen bereiterklärt. Das Gericht lehnte auch den Vorschlag des Arbeitgebers, die Lohnforderung mit der bezogenen Arbeitslosenunterstützung zu verrechnen, ab. Die Unterstützung ist vielmehr der Kasse durch die Klägerin zurückzuerstatten, und der Arbeitgeber haftet für den vollen Lohn. Eine gegen diesen Entscheid vom Dienstherrn erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom st. gallischen Kantonsgericht am 12. Juli 1938 abgewiesen.

**Wirtschaftsspionage zugunsten eines fremden Staates.** Ein in der Grenzgemeinde Diessenhofen wohnhafter Bauarbeiter war seitens der

dortigen Staatsanwaltschaft angeklagt, deutsche Grenzgängerinnen bei den reichsdeutschen Behörden dadurch denunziert zu haben, dass er Angaben über ihre Lohnverhältnisse machte. Die Arbeiterinnen wurden in der Folge wegen Devisenvergehen bestraft, da man bei ihrer Durchsuchung an der Grenze nicht mehr den vollen Lohn auf ihnen vorfand und deshalb annehmen musste, dass sie einen Teil desselben in der Schweiz umgewechselt hatten.

Das Bezirksgericht Diessenhofen verurteilte den Denunzianten wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 betreffend Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft zu vier Monaten Gefängnis und fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht. Nach dem erwähnten Bundesbeschluss wird nämlich unter Strafe gestellt, wer ein Geschäftsgesheimnis einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisationen zugänglich macht. — Im Gegensatz zum Entscheid des Bezirksgerichts sprach das Obergericht des Kantons Thurgau den Denunzianten frei, mit der Begründung, solche Angaben über Lohnverhältnisse können nicht als Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses betrachtet werden. Die Staatsanwaltschaft reichte gegen diesen Freispruch beim Bundesgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde ein. Diese wurde vom Bundesgericht gutgeheissen und die Akten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

In der Begründung seines Entscheides machte das Bundesgericht u. a. geltend: Ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 liegt nicht nur dann vor, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung besteht (zum Beispiel bei Rüstungsaufträgen); ein solches kann auch dann bestehen, wenn das öffentliche Interesse nicht oder kaum beteiligt ist (zum Beispiel bei der Offenbarung von Fluchtgeldern). Es ist auch nicht entscheidend, ob nur der Geschäftsinhaber an der Geheimhaltung ein Interesse hat. Als Geschäftsgeheimnis kommt im Gegenteil jedes Geheimnis wirtschaftlicher Art in Betracht, ohne Rücksicht darauf, wer an der Aufrechterhaltung desselben interessiert ist. Dazu gehören auch die Arbeitsverhältnisse. Gerade die Devisengesetzgebung des Auslandes vermag neue Geheimsphären zu schaffen, auf deren Achtung Anspruch erhoben werden kann. Ein Geheimnis im Sinne des Bundesbeschlusses liegt also dann vor, sobald irgend jemand an der Geheimhaltung bestimmter Verhältnisse ein wesentliches Interesse hat, vorausgesetzt, dass dieses Interesse auch schutzwürdig ist. Nur so gelingt es, dem wirtschaftlichen Spitzeltum, das der Bundesbeschluss bekämpfen soll, wirksam zu begegnen. Das Interesse von Arbeitern an der Geheimhaltung ihrer Lohnverhältnisse ist vom schweizerischen Standpunkt aus durchaus schutzwürdig. Die Frage, ob der Angeklagte durch die betreffenden Angaben an die deutschen Behörden Geschäftsgeheimnisse verraten hat, muss daher bejaht werden.

---

## Buchbesprechungen.

*Jean Mussard. Geld, Roman der Währungen.* Jean Christophe-Verlag, Zürich. 325 Seiten. Kart. Fr. 7.—, geb. Fr. 9.—.

Hier spricht einmal ein Praktiker der Wirtschaft, ein Industrieller, über das Geld und Währungsproblem. Das Buch zeugt von grosser Aufgeschlossenheit und sozialer Gesinnung. Es kämpft gegen wirtschaftliche Dogmen und will das Geldwesen ganz in den Dienst der Menschen stellen. Die Grundprinzipien, die Mussard als Fundament einer vernünftigen Wirtschaftsordnung betrachtet, enthalten das Recht auf Arbeit, das Recht auf Existenz und Anteil